



Politische Gemeinde Wil ZH

Entschädigungsreglement Behörden und Funktionäre

vom 10. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Spesenvergütungen	3
Art. 3	Abgeltung Grundpauschale des Gemeinderats	3
Art. 4	Tag- und Sitzungsgelder	4
II	Weitere Bestimmungen	4
Art. 5	Abrechnungsmodalitäten	4
III	Schlussbestimmungen	4
Art. 6	Inkrafttreten.....	4
Art. 7	Aufhebung früherer Erlasse.....	4

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements ungeachtet der verwendeten Sprachform für alle Geschlechter.
- ² Dieses Reglement regelt die Details der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Wil ZH.
- ³ Für den Erlass und die Änderung des Entschädigungsreglements ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 2 Spesenvergütungen

- ¹ Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen, vergütet.

Die Entschädigung für Fahrkosten betragen:

ÖV	Billett	2. Klasse
Auto	CHF	0.80/km
Motorrad oder Kleinmotorrad	CHF	0.40/km
Verpflegungskosten in Ausübung der Funktion	CHF	25.00/Tag

In erster Linie sind die ZVV-Billette der Gemeinde zu nutzen.

Art. 3 Abgeltung Grundpauschale des Gemeinderats

- ¹ Die Grundentschädigung gemäss Art. 3 der Entschädigungsverordnung deckt ab:
- Verantwortlichkeit für das Amt inkl. Delegationen Zweckverbänden, Kommissionen und Gremien;
 - Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen (Gemeinderat und / oder Kommissionen);
 - Ressortbezogene Besprechungen mit unterstellten Personen, anderen Gemeindevertretern, Amtsstellen oder innerhalb der Gemeindebehörde soweit es den normalen Geschäftsgang betrifft;
 - Vorbereiten von Anträgen;
 - Vorbereitung der Gemeindeversammlung;
 - Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;
 - Bau- und Projektarbeiten;
 - Essen mit anderen Behörden etc.;
 - Gemeindeanlässe wie 1. Augustfeier, öffentliche Anlässe und weitere Repräsentationspflichten.

Präsidium zusätzlich:

- Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereisanlässe, Veranstaltungen, etc.;
- Grusswörter und Ansprachen vorbereiten, etc.

Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder

- ¹ Mitglieder von beratenden Kommissionen und von Arbeitsgruppen sowie Funktionäre werden für ihre amtlichen Verrichtungen mit Tag- und Sitzungsgeldern gemäss der Entschädigungsverordnung Art. 7 entschädigt.
- ² Eine Sitzung muss mindestens 1 Stunde dauern, ansonsten wird nur die Hälfte des Sitzungsgeldes entrichtet.
- ³ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und / oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird.
- ⁴ Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.
- ⁵ Allfällige Entschädigungen von dritter Stelle sind von den obenstehenden Ansätzen in Abzug zu bringen.
- ⁶ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und des Ackerbaustellenleiters sind im Personalreglement festgehalten. Für die Mitglieder des Wahlbüros wird der Gemeinde-Stundenlohn (Basis) ohne Ferien- und Feiertagszuschlag (gewählte Behörde) der kantonalen Lohntabelle (Spalte 9) ausgerichtet.

II WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 5 Abrechnungsmodalitäten

- ¹ Es sind die durch die Finanzverwaltung erstellten Abrechnungsbogen zu verwenden. Die Kontrolle erfolgt durch das Präsidium. Es gelten folgende Abrechnungs- und Abgabetermine:

Abrechnungsperiode:
1. Dezember bis 30. November

Abgabetermin:
10. Dezember

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 7 Aufhebung früherer Erlasse

- ¹ Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse, frühere Erlasse sowie Vollzugsbestimmungen über die Entschädigung für Behörden und Kommissionen aufgehoben.

Wil ZH, 10. Januar 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin